



Fachinformation

Neues Tiergesundheitsrecht der EU (Animal Health Law AHL)

Gestützt auf die bilateralen Verträge werden auch für den Export von lebenden Tieren in EU-Mitgliedstaaten die neuen, teilweise strengeren «innergemeinschaftlichen Regeln» gelten. Halter oder Züchter von Ziegen, Hirschen oder Kameliden müssen neu spätestens zwölf Monate im Voraus mit betriebseigenen Gesundheitsüberwachungsprogrammen beginnen, wenn sie solche Tiere exportieren wollen. Wichtige Änderungen betreffen den Export von Pferden, aber auch von gehaltenen Vögeln, die nicht zum Geflügel gehören. Das schliesst unter anderem auch Brieftauben ein.

Das neue EU-Recht gilt seit dem 21. April 2021. Die neuen Bescheinigungsmuster für das «innergemeinschaftliche Verbringen» von lebenden Tieren und «Zuchtmaterial» (Samen, Eizellen und Embryonen) gelten in der Praxis definitiv ab dem 16. Oktober 2021.

Die jeweils anwendbaren Regelungen finden Sie auf der Seite www.blv.admin.ch.

Das bisherige Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union besteht aus einer Vielzahl zusammenhängender Rechtsakte. Bislang fehlte jedoch ein übergeordneter Rechtsrahmen zur Festlegung von harmonisierten Grundsätzen. Dieser wurde nun mit der [Verordnung EU 2016/429](#) geschaffen (auch „Animal Health Law» AHL, oder „Tiergesundheitsrecht“), die ab dem 21. April 2021 gilt. Die Verordnung hat den gleichen Rang wie ein Gesetz in der Schweiz.

Das neue Tiergesundheitsgesetz wird straffer und übersichtlicher sein. Im Zentrum steht die verbesserte Koordination zwischen den Staaten bei der Seuchenüberwachung und -bekämpfung.

Die neuen Regelungen betreffen auch die Tierhaltenden in der Schweiz, die weiterhin in die EU exportieren wollen. Wichtige Änderungen betreffen den Export von Pferden, aber auch den Grenzübergang mit gehaltenen Vögeln, die nicht zum Geflügel gehören, wie zum Beispiel Brieftauben. Halter von Ziegen, Hirschen oder Kameliden, die solche Tiere in die EU exportieren wollen, müssen spätestens ein Jahr vor der (ersten) Ausfuhr mit betriebseigenen Gesundheitsüberwachungsprogrammen beginnen. Das bedeutet u.a., dass die Tiere im Bestand regelmässig auf bestimmte Krankheiten untersucht werden müssen. Zudem dürfen potentielle Exporteure nur noch Tiere aus Betrieben aufnehmen, in denen die gleichen Massnahmen umgesetzt wurden.

Für den Grenzübergang mit Heimtieren gelten die bisherigen Regelungen (Verordnungen EU 576/2013 und 577/2013) noch bis 2026.

Nicht durch die AHL ersetzt werden die geltenden Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien wie die BSE oder die Scrapie/Traberkrankheit der Schafe und Ziegen (Verordnung EG 999/2001), über Zoonosen (Verordnung EG 2160/2003 und RL 2003/99/EG) sowie jene über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG 1069/2009 und Verordnung EU 142/2011).

Ziel der neuen Gesetzgebung

Das Tiergesundheitsrecht ist Teil eines Gesamtpaketes, das die Europäische Kommission im Mai 2013 vorgeschlagen hat, um die Umsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für die gesamte Agrar- und Lebensmittelkette zu verbessern. Ziel ist es, Tierseuchen, die auf andere Tiere oder auf den Menschen übertragbar sind, zu bekämpfen oder noch effektiver zu verhüten.

Die [Verordnung EU 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit](#) (Tiergesundheitsrecht, [AHL](#), [Zusammenfassung](#)) bildet die Basis des neuen Regelwerks.

Struktur:

Teil I	Priorisierung und Einstufung der Seuchen , die für die Union von Belang sind, sowie Festlegung der Zuständigkeiten für die Tiergesundheit (Artikel 1 bis 17);
Teil II	Früherkennung, Meldung von Seuchen und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ (Artikel 18 bis 42);
Teil III	Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung (Artikel 43 bis 83);
Teil IV und Teil VI	Registrierung und Zulassung von Betrieben und Transportunternehmern, Verbringungen und Rückverfolgbarkeit von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union (Artikel 84 bis 228 bzw. Artikel 244 bis 248 und 252 bis 256);
Teil V und Teil VI	Eingang von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie Ausfuhr solcher Sendungen aus der Union (Artikel 229 bis 243 bzw. Artikel 244 bis 246 und 252 bis 256);
Teil VI	Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder einem Gebiet in einen Mitgliedstaat (Artikel 244 bis 256);
Teil VII	Sofortmaßnahmen, die im Seuchennotfall zu treffen sind (Artikel 257 bis 262).

Im **Artikel 5** werden fünf wichtige Tierseuchen bereits aufgezählt: die Maul- und Klauenseuche, die klassische sowie die afrikanische Schweinepest, die hochpathogene aviäre Influenza und die afrikanische Pferdepest. Die weiteren Tierseuchen wurden **im Anhang II** aufgelistet. Die Liste wurde auf der Basis von Gutachten gemäss den in den Artikeln 5-7 festgelegten Kriterien nachgeführt. Die neue Gesetzgebung umfasst somit **insgesamt 63 Tierseuchen, einschliesslich 4 Bienenseuchen, 13 Seuchen von Wassertieren und eine Amphibienpilzkrankheit.**

In der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#) wurde für jede Tierseuche weiter festgelegt, zu welcher „**Kategorie**“ sie gehört, und für welche „**Zieltierarten**“ und **Artengruppen** die jeweiligen Regelungen gelten. Es werden dabei **fünf Kategorien unterschieden** (A–E, vgl. Artikel 1 der VO 2018/1882), die vergleichbar sind mit der Einteilung nach der Tierseuchenverordnung (TSV). Seuchen der Kategorie A müssen unmittelbar getilgt werden; Seuchen der Kategorie B unterliegen obligatorischen, jene der Kategorie C freiwilligen Ausrottungsprogrammen. Für Seuchen der Kategorie D sind Garantien nur im Hinblick auf das Verbringen vorgeschrieben, während Kategorie E Seuchen lediglich überwacht werden müssen. Einige Seuchen sind, abhängig von der Zieltierart, in unterschiedliche Kategorien eingestuft. So entspricht die Kategorie C für die IBR der Rinder inhaltlich der bisherigen Regelung, während die IBR-Garantien für das Verbringen von Kameliden und Hirschen (Kategorie D) neu sind.

Zu zahlreichen weiteren Themen werden [ergänzende Ausführungsbestimmungen in delegierten und Durchführungsrechtsakten](#) beschlossen und publiziert.

War das bisherige Recht mehrheitlich „vertikal“ nach Tierarten aufgebaut (z. B. Richtlinien über Rinder und Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel, Pferde), so wird das neue Recht eine „horizontale“ Themenstruktur aufweisen. Diese umfasst Delegierte Verordnungen z.B. über die Registrierung von Betrieben und die Kennzeichnung von Tieren, über die Überwachung, Ausrottungsprogramme und Seuchenfreiheit, über Prävention und Bekämpfung, über das Verbringen von Land- bzw. von Wassertieren, über Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen), oder über Einfuhren aus Drittstaaten. Die Suche nach Regelungen für bestimmte Tierarten erfolgt demnach neu über eine fragmentierte, themenorientierte Struktur. Eine Übersicht findet sich [hier](#) / [AHL: State of play \(Januar 2021\)](#)

Die Änderungen betreffen Schweizer Tierhaltende

Künftig müssen Tierhaltende in der Schweiz betriebseigene Überwachungsprogramme durchführen, wenn sie in die EU exportieren wollen. Das betrifft Ziegen, Hirsche und Kameliden im Hinblick auf die Tuberkulose; für Schweine gilt es im Hinblick auf die Brucellose, falls die Tiere nicht so «biosicher» gehalten werden, dass eine mögliche Ansteckung durch Wildtiere ausgeschlossen werden kann. Wer solche Tiere nach dem 21. April (bzw. als Folge der Übergangsmassnahmen neu ab dem 18. Oktober 2021 noch in EU-Mitgliedstaaten verbringen will, muss die Massnahmen spätestens ein Jahr vorher implementieren. Auch für das Verbringen von Equiden und von «gehaltenen Vögeln» (nicht als «Geflügel» geltende Vögel, z. B. Briefftauben) gibt es grundlegende Änderungen (weitere Informationen s. unten im «Anhang»).

Anpassungen des Schweizer Rechts

Zur Aufrechterhaltung der in den bilateralen Verträgen vereinbarten Gleichwertigkeit der Tierseuchenregelungen wird der Anhang 11 der veterinärhygienischen und tierzüchterischen Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen des [Landwirtschaftsabkommens](#) nachgeführt werden müssen.

Das schweizerische Tierseuchengesetz ist trotz der Neuerungen weiterhin aktuell und muss nicht angepasst werden.

Diverse Kapitel in der Tierseuchenverordnung müssen jedoch überarbeitet werden. Welche dies genau sein werden, ist Gegenstand laufender Abklärungen.

Für das Verbringen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, und auch für Importe aus Drittstaaten, gelten bereits heute die EU-Regelungen. Sie sind in den Verordnungen über Ein-, Durch- und Ausfuhr (EDAV-Verordnungen) aufgelistet, die auf den 21. April 2021 an das neue EU-Recht angepasst werden müssen.

Eine Auswahl wichtiger ergänzender Rechtsakte – Stand September 2021

(s. auch [delegated and implementing acts](#))

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen** (> für Landtiere und Wassertiere in der gleichen Verordnung).
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/690** der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates **hinsichtlich der gelisteten Seuchen, die Überwachungsprogrammen in der Union unterliegen, des geografischen Geltungsbereichs solcher Programme und der gelisteten Seuchen, für die der Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten festgelegt werden kann.**
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission vom 7. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (> Seuchenstatus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente).
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen.**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035** der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit** von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern.
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern** innerhalb der Union.
 - Diese Verordnung enthält die (u.a. für Pferde, Vögel, Ziegen, Kameliden und Hirsche) geplanten Änderungen für das Verbringen von lebenden Tieren im Verkehr EU ↔ Schweiz (Erläuterungen s. unten im Anhang).
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/686** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen** innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren.
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 Der Kommission vom 9. Juli 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/691** der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer**, die Wassertiere befördern.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/990** der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union**.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/692** der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den **Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung**.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154** der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Tiergesundheits-, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, innerhalb der Union**.
- Es gibt drei Durchführungsverordnungen mit **Musterbescheinigungen**: s. weiter unten im Anhang.

Weitere Links

[Animal Health Law \(EU\)](#)

[Expert group on Animal Health \(EU\)](#)

[Animal Health Advisory Committee \(EU\)](#)

[Legislation on official controls](#)

[EU-Recht - EUR-Lex \(europa.eu\)](#). Beachten Sie, dass

- die «konsolidierten» Fassungen nicht immer ganz aktuell und auch nicht «rechtsverbindlich» sind;
- noch «nie nachgeführte» Erlasse in der Suche nach konsolidierten Texten nicht erscheinen;
- allein die im [Amtsblatt der Europäischen Union - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) publizierten Erlasse verbindlich sind.

Anhang

Neue Regelungen für das Verbringen von lebenden Tieren im Verkehr EU ⇔ Schweiz (vollumfänglich anwendbar ab dem 16. Oktober 2021)

- **auch zu diesem Thema stehen viele Regelungen bereits in der «AHL»:**
Verordnung 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht, AHL)

Struktur AHL:

Teil I	Priorisierung und Einstufung der Seuchen, die für die Union von Belang sind, sowie Festlegung der Zuständigkeiten für die Tiergesundheit (Artikel 1 bis 17);
Teil II	Früherkennung, Meldung von Seuchen und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ (Artikel 18 bis 42);
Teil III	Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung (Artikel 43 bis 83);
Teil IV und Teil VI	Registrierung und Zulassung von Betrieben und Transportunternehmern, Verbringungen und Rückverfolgbarkeit von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union (Artikel 84 bis 228 bzw. Artikel 244 bis 248 und 252 bis 256);
Teil V und Teil VI	Eingang von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie Ausfuhr solcher Sendungen aus der Union (Artikel 229 bis 243 bzw. Artikel 244 bis 246 und 252 bis 256);
Teil VI	Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder einem Gebiet in einen Mitgliedstaat (Artikel 244 bis 256);
Teil VII	Sofortmaßnahmen, die im Seuchennotfall zu treffen sind (Artikel 257 bis 262).

- **die thematischen „Delegierten Verordnungen“ legen jeweils zusätzliche Anforderungen fest.**
- In folgender Delegierten Verordnung geht es u.a. um die Anforderungen an die **Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe**, ausserdem z.B. auch um **Vorschriften zur Identifizierung** von Kameliden, Hirschen oder Papageien.

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur **Ergänzung** der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern**

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 **ergänzt in Bezug auf:**
- für gehaltene Landtiere und für Bruteier **registrierte und zugelassene Betriebe;**
 - Anforderungen an die **Rückverfolgbarkeit** der nachstehenden gehaltenen Landtiere:
 - Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae (Huftiere);
 - Hunde, Katzen und Frettchen;
 - in Gefangenschaft gehaltene Vögel;
 - Bruteier;
 - Landtiere, die in Wanderzirkussen und für Dressurnummern gehalten werden.

Einige Betriebsarten oder Tätigkeiten benötigen für das «innergemeinschaftliche Verbringen» (z.T. neu auch) **eine seuchenpolizeiliche Zulassung oder Registrierung**, z.B. Tierheime für Hunde, Katzen oder Frettchen, viele Transportunternehmen, Quarantänebetriebe, oder «*Auftriebe*» von *Huftieren und Geflügel* (= Versammeln für einen kurzen Zeitraum», z.B. in einer Sammelstelle, oder im Rahmen von Ausstellungen, Sportanlässen usw. > Definition s. Art. 4 Ziffer 49 AHL). «*Geschlossene Betriebe*» entsprechen den bisherigen «zugelassenen Einrichtungen nach RL 92/65/EWG», z.B. Zoos, wissenschaftliche Institute. Andere Unternehmer wie der «Viehhändler (Export)» sind in den neuen Regelungen nicht mehr vorgesehen.

Die Verfahren der Bewilligung und Registrierung die Listen der bewilligten Schweizer Betriebe sind entsprechend angepasst worden.

- Ein Teil der «Blauzungenanforderungen» für das Verbringen von lebenden Tieren und Zuchtmaterial steht im Anhang V Teil II Kapitel II der Delegierten Verordnung über «Überwachung und Seuchenstatus»:

Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 der Kommission Vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates **hinsichtlich der gelisteten Seuchen, die Überwachungsprogrammen in der Union unterliegen, des geografischen Geltungsbereichs solcher Programme und der gelisteten Seuchen, für die der Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten festgelegt werden kann.**

- **Die Detailanforderungen für das Verbringen von Landtieren, die dafür vorgeschriebenen Dokumente und (TRACES-)Meldungen sind aber in folgender Verordnung festgelegt.**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern** innerhalb der Union.

Zusätzlich zu den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 wird in dieser delegierten Verordnung Folgendes festgelegt:

- Vorschriften zum **Schutz vor biologischen Gefahren**, die für die zum **Transport** von Landtieren und Bruteiern verwendeten Transportmittel und Transportbehälter/Container gelten;
- die **Höchstfrist für die Schlachtung** von gehaltenen Huftieren und gehaltenem Geflügel nach ihrer Ankunft auf einem Schlachthof in einem anderen Mitgliedstaat;
- Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern** zwischen Mitgliedstaaten;
- spezifische **Vorschriften für Auftriebe von Huftieren und Geflügel**;
- Anforderungen an Veterinärbescheinigungen und Meldungen** bei Verbringungen von Landtieren und Bruteiern zwischen Mitgliedstaaten.

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für:

- gehaltene und wild lebende Landtiere und für Bruteier**;
- Betriebe**, in denen diese Tiere **gehalten oder aufgetrieben** bzw. Bruteier produziert werden;
- Unternehmer, die diese Tiere halten** bzw. Bruteier **produzieren**;
- Unternehmer, die Landtiere und Bruteier transportieren**;
- die zuständigen Behörden** der Mitgliedstaaten.

(2) **Teil II gilt nur für Verbringungen** von gehaltenen Landtieren und von Bruteiern, die **zwischen Mitgliedstaaten** stattfinden, jedoch **mit Ausnahme der Artikel 4 bis 6 und von Artikel 63**, die zusätzlich für Verbringungen von gehaltenen Landtieren und von Bruteiern **innerhalb eines Mitgliedstaats** gelten.

Im (kurzen) TEIL I stehen **allgemeine Bestimmungen**, z.T. über den Transport

TEIL II regelt die «**Verbringungen**» von gehaltenen Landtieren und von Bruteiern zwischen Mitgliedstaaten, für folgende (Tier-)kategorien: **Rinder; Schafe und Ziegen; Schweine; Equiden; Camelidae; Cervidae; Sonstige Huftiere; Geflügel-Bruteier; «Auftriebe» von Huftieren und Geflügel**; in weiteren Abschnitten geht es um **Primaten; Bienen; Hummeln, Hunde-Katzen-Frettchen; sonstige Carnivora; in Gefangenschaft gehaltene Vögel und deren Bruteier; geschlossene Betriebe; Wanderzirkusse und Dressurnummern**; für «**Hasentiere**» wird es z.B. keine harmonisierten EU-Regelungen mehr geben (weder die Myxomatose noch die Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen noch die Tularämie sind in der AHL «gelistet»).

Auch die **Anforderungen an Bescheinigungen und (TRACES-)Meldungen** sind in der Verordnung geregelt. Die Musterbescheinigungen (für den EU-Verkehr mit und die Drittlandeinfuhr von «Produkten», «Landtieren und Zuchtmaterial» sowie «Tieren und Produkten der Aquakultur») werden aber in drei «Durchführungsverordnungen» stehen. Nach der **Übergangsphase bis zum 17. Oktober** werden die neuen Muster für den EU-Verkehr «auf den 18.10.2021 hin» in TRACES NT (New Technology) verfügbar sein.

➤ **Für einige Tierkategorien steigen die Hürden für den Grenzübertritt massiv**

So müssen z.B. künftig **Ziegen, Kameliden und Hirsche** aus Betrieben stammen, die zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Abgang **betriebseigene Tuberkuloseüberwachungsprogramme** nach Anhang II der Verordnung durchführen. Die gleichen Anforderungen gelten auch für alle «Zulieferbetriebe», aus denen Tiere eingestallt werden.

Ähnliche Anforderungen gelten gemäss Anhang III der Verordnung im Hinblick auf **betriebseigene Brucelloseüberwachungsprogramme** als Voraussetzung für das Verbringen von «**nicht biosicher gehaltenen**» **Schweinen**.

Das Verbringen von **Pferden** muss neu **lückenlos in TRACES** erfasst werden - unter gewissen Umständen aber lediglich in Intervallen von 30 Tagen. In Artikel 92 der Verordnung ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Veterinärbescheinigung für das «Mehrfachverbringen während maximal 30 Tagen» gilt. In solchen Fällen kann die TRACES-Meldung an den «letzten Bestimmungsort» verschickt werden (der auch der Ausgangsort der Reise sein kann).

Für «**Geflügel**» gilt eine neue Definition «nur noch nach Verwendungszweck» (Art. 4 Ziffer 9 AHL). Die Bedingungen für das Verbringen von «Geflügel» (auch von Tieren zur Schlachtung) bleiben aber ähnlich wie bisher.

Enten und Gänse müssen jedoch künftig vor dem Versand gemäss Art. 34 Abs. (1) Bst g, bzw. Anhang IV der Verordnung auf HPAI untersucht werden.

Einschneidende Änderungen gibt es für die (vom «Geflügel» abgegrenzten) «**in Gefangenschaft gehaltenen Vögel**» (Definition nach Art. 4 Ziffer 10 AHL):

- die Zusatzgarantien für Länder mit dem Status «frei von Newcastle-Krankheit und nicht impfend» gelten künftig auch für alle Hühnervögel (*Galliformes*), die nicht zum «Geflügel» gehören.
- neu braucht es für jedes grenzüberschreitende Verbringen eine Veterinärbescheinigung, Ausnahmen sind nach Art. 71 lediglich unter definierten Bedingungen für die Rückkehr von Ausstellungen oder die Rückkehr von Flugschauen mit Raubvögeln vorgesehen. Für den Grenzübertritt mit Brieftauben, die nach dem Freilassen zurückfliegen ist eine Änderung der Verordnung im Hinblick auf eine Ausnahme in Vorbereitung;
- Papageienvögel (Papageien und Sittiche) müssen für den Grenzübertritt in jedem Fall identifiziert sein (z.B. mit einem Fussring oder einem injizierbarem Transponder);
- Tauben müssen als Voraussetzung für den Grenzübertritt gegen «Newcastle-Krankheit» geimpft worden sein (als «Geflügel» - z.B. für die Fleischproduktion, müssen sie jedoch die Zusatzgarantien für «nicht impfende Länder» erfüllen, und dürfen damit nicht geimpft sein);
- auch wenn das neue EU-Recht für «Heimtiere» erst ab dem 21.4.2026 gelten wird, kommen bereits heute nur folgende «**Vögel**» als **Heimtiere** in Frage: Exemplare von Vogelarten **ausser Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae)**; somit können letztere auch dann nicht zu «erleichterten Heimtierbedingungen» reisen, wenn sie «aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden».

➤ **Die Bedingungen für das Verbringen von «Tieren der Aquakultur»** stehen in der **Delegierten Verordnung (EU) 2020/990** der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union** .

➤ **Die neuen Musterbescheinigungen für das «innergemeinschaftliche Verbringen» und die Einfuhr aus Drittländern werden in drei Durchführungsverordnungen publiziert.**

[New model certificates for movements of consignments within the Union and entry into the Union](#)

Ab dem 16. Oktober 2021 stehen für das «innergemeinschaftliche Verbringen» nur noch jene Muster in TRACES-NT (New Technology) zur Verfügung.

“**IA FOOD**” enthält die Musterbescheinigungen für **alle Lebensmittel aus Drittstaaten**, u.a. auch Gelatine, Kolostrum, Mägen-Därme, Fleischextrakte, Insekten und lebende Fische, Krebstiere, Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, (Meeres-)schnecken. **Nur wenige Muster betreffen den «EU-Verkehr»**, z.B. für die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb, die Notschlachtung ausserhalb des Schlachtbetriebs, das Verbringen von Lebensmitteln aus Seuchensperrgebieten, oder das Verbringen von ungehäutetem Grosswild (das Muster für das Verbringen von tierischen Nebenprodukten aus Sperrgebieten kommt in die Verordnung EU 142/2011)-

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union**, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG

“**IA AQUA**” enthält die Musterbescheinigungen für das Verbringen und die Einfuhr von lebenden Tiere der Aquakultur und z.T. auch deren Produkte zum Verzehr. Die Muster für die Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr aus Drittländern sind jedoch im «IA FOOD». Ausserdem enthält IA AQUA kein Muster der Eigenerklärung für in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringende Aquakulturtiere, die wohl für (fast?) alle Sendungen Richtung Schweiz nötig ist. Welche Infos sie enthalten muss steht in der DV «INTRA AQUA» (EU) 2020/990 > Anhang II Abschnitt B.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union** sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008.

“**IA TERRE**” Diese Durchführungsverordnung enthält zirka 135 verschiedene Musterbescheinigungen für die Einfuhr und das Verbringen von lebenden Landtieren und deren «Zuchtmaterial» (= Samen, Embryonen und Eizellen):

Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24 März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten**, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU.